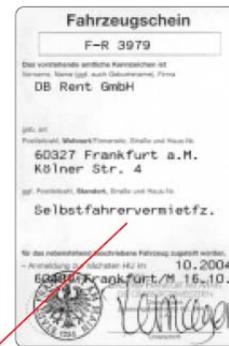


Gesetzliche Fristen

Die gesetzlichen Fristen richten sich unter anderem danach, auf wen das Fahrzeug zugelassen ist.



**Zugelassen auf:
DB FuhrparkService GmbH
oder auf
DB Rent GmbH**

sind **ausnahmslos** als **Selbstfahrrmietfahrzeuge** zugelassen.

Für diese Fahrzeuge gilt das Merkblatt:
Gesetzliche Fristen für Selbstfahrrmietfahrzeuge

Gesetzliche Fristen bei Selbstfahrermietfahrzeugen



Grundsätzliches:

Die Fristen „bei Mietfahrzeugen ohne Gestellung eines Fahrers“ weichen erheblich von den allgemeinen Fristen ab.

Nachstehend erhalten Sie eine Zusammenstellung der Fristen, die bei Ihnen bzw. bei der Deutschen Bahn AG eingesetzten Fahrzeuge vorkommen können. Spezialfahrzeuge sind in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Diese werden auf Anfrage festgelegt bzw. bekannt gegeben.

Hauptuntersuchung (HU) (im Sprachgebrauch TÜV):

alle 12 Monate

Bei Mietfahrzeugen „ohne Gestellung eines Fahrers“ **unabhängig** von der Fahrzeugart:

Achtung:

- Lassen Sie bitte grundsätzlich die HU durch DEKRA abnehmen.
- Achten Sie darauf, dass die Plakettenlaufzeit bei unseren Fahrzeugen nur 12 Monate ist.
- Auch geringe Mängel müssen trotz zugeteilter Plakette repariert werden!

Abgasuntersuchung (AU):

alle 12 Monate

Gilt für Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor mit mindestens 4 Rädern, die ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 400 kg und eine durch die Bauart bestimmte Geschwindigkeit von mindestens 50 km/h haben:

Sie gilt nicht für Arbeitsmaschinen.

Achtung:

Seit dem 1. Januar 2010 wird bundesweit keine sechseckige Prüfplakette für die AU mehr auf das vordere Nummernschild geklebt. Die AU wird zur Teilprüfung der HU. Ohne bestandene AU erhält das Fahrzeug keine HU-Plakette .

**Prüfung der Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte (§ 57 b):
alle 24 Monate**

Die Fahrtenschreiber müssen alle 2 Jahre durch eine autorisierte Werkstatt überprüft werden. Die letzte Prüfung oder der Einbau ist in dem Einbauschild vermerkt. Nach Öffnen des Fahrtenschreibers ist am Rande des Gehäuses das Einbauschild zu sehen:

alle 24 Monate

Achtung:

Die Gültigkeit erlischt mit Ablauf des Datums und nicht mit dem Monat der letzten Prüfung.

Sicherheitsprüfungen (SP):

- Kom und andere Kfz mit > 8 Fahrgastplätzen
 - andere Kfz mit zGG > 7,5 t und Vmax > 40 km/h (außer Pkw und Krafträder)
 - Anh. mit zGG > 10 t (einschl. angehängte Arb.Masch. und Wohnanhängern)
- Wird der SP-Termin verspätet durchgeführt, ist eine zusätzliche Hauptuntersuchung (HU+) fällig.*

3/6/9 Monate

6 Monate

6 Monate

Prüfungen nach UVV (nach EUK GUV 5.1):

Der Unternehmer hat Fahrzeuge bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen:

alle 12 Monate

Die Prüfung des betriebssicheren Zustandes durch den Sachkundigen umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges.

Die Prüfung des verkehrssicheren Zustandes des Fahrzeuges ist auch erbracht, wenn ein mängelfreies Ergebnis einer Sachverständigenprüfung nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung vorliegt (HU).

Bei Pkw und Krafträdern gelten Sachkundigenprüfungen als durchgeführt, wenn über die in den vom Hersteller vorgeschriebenen Intervalle ordnungsgemäß durchgeführten Inspektionen mängelfreie Ergebnisse einer autorisierten Fachwerkstatt vorliegen.

Folgende zusätzliche Prüfungen können für Ihre Fahrzeuge noch infrage kommen:

- **UVV „Krane“ (GUV 4.1)**
- **UVV „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (GUV 4.2)**
- **UVV „Hebebühnen“ (GUV 4.5)**

Anmerkungen:

Die Prüfberichte müssen nicht im Fahrzeug mitgeführt werden. Bei Kontrollen müssen sie jedoch vorgelegt werden können, das heißt, die Prüfberichte müssen bis zur nächsten fälligen Prüfung aufbewahrt werden.

Werden die HU- oder AU-Termine überschritten, wird die neue Plakette auf die alte Fälligkeit +12 Monate geklebt.

Für weitere Auskünfte stehe ich gern zur Verfügung.

Telefon: 069 / 265-30730
Fax: 069 / 265-30796
Mobil: 0160 / 97444687

Jens Peter Schneider
- Fuhrparkleiter -